

Berufungsleitfaden der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

Stand: 12. Oktober 2020¹

¹ BESCHLUSS DER UNIVERSITÄTSLEITUNG VOM 19. MAI 2014, GEÄNDERT DURCH BESCHLUSS VOM 12. OKTOBER 2020

Inhalt

Präambel.....	3
1 Anmerkungen zu den Merkblättern	4
1.1 Der Freigabeantrag (Merkblatt 1)	4
1.2 Die Berichterstatterin / der Berichterstatter (Merkblatt 2)	4
1.3 Der Berufungsausschuss (Merkblatt 3 mit Anhang).....	4
1.4 Der Musterausschreibungstext (Merkblatt 4)	4
1.5 Die Erstellung des Berufungsvorschlags (Merkblatt 5 mit den Anlagen 1 und 2)..	4
1.6 Die „Berufungscheckliste“ (Anlage 3 zu Merkblatt 5)	5
1.7 Die „Checkliste“ Gendergerechtigkeit (Merkblatt 6).....	5
2 Die Merkblätter	6
2.1 Merkblatt für die Dekanin / den Dekan: „Der Freigabeantrag“	6
2.2 Merkblatt für die Berichterstatterin / den Berichterstatter.....	8
2.3 Merkblatt für die Dekanin / den Dekan: „Bildung des Berufungsausschusses“ ..	9
2.4 Persönliche Erklärung zu den Regeln zum Schutz vor Befangenheit sowie zur Verschwiegenheit.....	11
2.5 Merkblatt für die Dekanin / den Dekan: Der „Musterausschreibungstext“	12
2.6 Merkblatt für die vorsitzende Person des Berufungsausschusses: „Vorbereitung und Erstellung des Berufungsvorschlages“	15
2.7 Inhalt des Berufungsvorschlags	17
2.8 Zusammenstellung des Berufungsvorgangs für die weitere Behandlung in den Gremien (Senat, Universitätsleitung)	18
2.9 „Die Berufungscheckliste“	19
2.10 Merkblatt Gendergerechtigkeit für die vorsitzende Person des Berufungsausschusses	20
3 Ablaufplan für das Berufungsverfahren.....	21

Präambel

Die Berufungspraxis ist ein herausragendes Instrument für die Zukunft und die Entwicklung einer Universität. Eine Universität kann im Wettbewerb nur dann erfolgreich sein, wenn sie herausragende Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler gewinnt, die neue Forschungsfelder erschließen oder bestehende Schwerpunkte auf internationalem Niveau verstärken.

Zu diesem Zweck pflegt die Universität Würzburg schon im Vorfeld der Berufungsverfahren einen engen Austausch zwischen den beteiligten Fakultäten mit ihren Instituten und der Universitätsleitung. Ziel dieses Austausches ist es, die Pläne der Fakultäten zu benennen und sie in Beziehung zur Profilbildung der Universität insgesamt und dem Gewinnen und Erhalten kritischer Masse in einzelnen Schwerpunkten zu setzen. Solche frühzeitigen Überlegungen sollen helfen, Berufungsaktivitäten abzustimmen und die notwendigen Ressourcen für einzelne Besetzungen wie auch für die Schaffung fach- und fakultäts-übergreifender Forschungsverbände zu definieren.

Denominationen bei Wiederbesetzungen sollten generell kritisch hinterfragt und ggf. neu ausgerichtet werden.

Schon frühzeitig sollte von den Verantwortlichen überlegt werden, welche Forschungs- und akademische Lehrpersönlichkeiten für das Berufungsverfahren gezielt angesprochen werden können. Damit sollen hervorragende Personen gewonnen und gezielt der Anteil von Frauen und die kulturelle Vielfalt an der Universität erhöht werden. Um möglichst hochkarätige Personen zu gewinnen, werden die Ausschreibungen thematisch möglichst offen gefasst. Kriterium für die Besetzung aller Professuren an der Universität Würzburg ist insbesondere die Exzellenz in Forschung und Lehre. Gutachten sollten nur von renommierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in leitender Stellung angefordert werden; die Einholung von Gutachten aus dem Ausland wird begrüßt. Im gesamten Verfahren sollte man sich, wo angemessen, an den DFG-Befangenheitsregeln orientieren. Auf ein transparentes Verfahren ist zu achten.

Aufgrund des Wettbewerbs in der Wissenschaft verfolgt die Universität nachdrücklich das Ziel eines raschen und transparenten Verfahrensablaufes. Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben sollte der im Folgenden skizzierte Ablauf in der Regel beachtet werden (**Ablaufplan des Berufungsverfahrens**).

Das Präsidium wird in zwei Jahren eine Überprüfung der Richtlinie vornehmen und ggf. eine Fortschreibung veranlassen.

Weitergehende Hinweise entnehmen Sie bitte den **Merkblättern 1 – 6**.

1 Anmerkungen zu den Merkblättern

1.1 Der Freigabeantrag (Merkblatt 1)

- basiert auf einem Perspektivgespräch zwischen Fakultät und Präsidium (Ziel: Abgleich des Stellenprofils mit fakultärer und universitärer Schwerpunktsetzung),
- beinhaltet Aussagen zur fachlichen Ausrichtung der Professur und ihrer Bedeutung für die Planung des Instituts / der Fakultät / der Universität,
- beschreibt interdisziplinäre Anschlussmöglichkeiten,
- soll der Präambel entsprechend eine breite Ausschreibung verfolgen,
- skizziert die Bewerberinnen- und Bewerberlage und soll möglichst drei oder mehr Persönlichkeiten benennen, die für eine Berufung in Frage kommen,
- beziffert den zu erwartenden Personal-, Finanz- und Raumbedarf sowie die vorhandenen Ressourcen.

1.2 Die Berichterstatlerin / der Berichterstatter (Merkblatt 2)

- berichtet dem Präsidium über die Arbeit des Berufungsausschusses, kommentiert besondere Vorkommnisse (z.B. fragwürdige Abstimmungsergebnisse durch Abwesenheit einer großen Zahl von Ausschussmitgliedern, stark gegensätzliche Auffassungen über Berufungslisten, Nichtberücksichtigung von herausragenden Kandidatinnen und Kandidaten),
- bestätigt die Einhaltung der Standards und Qualitätskriterien des Berufungsleitfadens.

1.3 Der Berufungsausschuss (Merkblatt 3 mit Anhang)

- Die Bildung erfolgt durch den Fakultätsrat im Einvernehmen mit dem Präsidium unter Vermeidung jeglichen Anscheins von Befangenheit. Dabei sollte frühzeitig überlegt werden, ob ggf. andere Fakultäten beteiligt werden sollen.
- beteiligt mindestens ein auswärtiges Mitglied, wenn nur wenige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter an der Universität vorhanden sind auch mehrere auswärtige Mitglieder. Alternativ kann ein für die wissenschaftliche Einrichtung bestehendes Beratungsgremium (z.B. wissenschaftlicher Beirat) hinzugezogen werden.

1.4 Der Musterausschreibungstext (Merkblatt 4)

- ist für die Ausschreibung von Professuren grundsätzlich zu nutzen.

1.5 Die Erstellung des Berufungsvorschlags (Merkblatt 5 mit den Anlagen 1 und 2)

- Der Berufungsausschuss wählt anhand der Kriterien der Ausschreibung und insbesondere aufgrund der wissenschaftlichen Qualifikation, der Beiträge zu einem bestehenden oder neuen Profil, der Erfahrung in Einwerbung und Koordination von Drittmittelprojekten und interdisziplinären Verbänden, der didaktischen Fähigkeiten und der internationalen Erfahrungen die näher in Betracht kommenden Kandidatinnen und Kandidaten aus.
- Der Berufungsausschuss berücksichtigt bei der Besetzung von Tenure-Track-Professuren, dass sich Bewerberinnen und Bewerber grundsätzlich in einer frühen Karrierephase befinden und daher ein besonderes Augenmerk auf die Bewertung des Potentials der Bewerberinnen und Bewerber zu legen ist.
- Der Berufungsausschuss lädt ausgewählte Kandidatinnen und Kandidaten zum Probevortrag ein und erstellt unter Einholung mindestens zweier auswärtiger und vergleichender Gutachten einen Berufungsvorschlag; die Einholung von Gutachten aus dem Ausland wird begrüßt.
- Der Berufungsvorschlag muss detaillierte Angaben über das Verfahren, die Bewerberinnen und Bewerber sowie über die Gründe der Reihung enthalten.

1.6 Die „Berufungscheckliste“ (Anlage 3 zu Merkblatt 5)

- Zur Erleichterung der vergleichenden Würdigung der Kandidatinnen und Kandidaten überprüft der Berufungsausschuss die Bewerbungen und die Gutachten auf ihre Aussagekraft zu festgelegten Kriterien (Publikationen, Lehrtätigkeiten, Drittmittelaktivitäten etc.), erfragt ggf. fehlende Informationen und diskutiert die Erfüllung dieser Kriterien im Berufungsvorschlag.

1.7 Die „Checkliste“ Gendergerechtigkeit (Merkblatt 6)

- Ein wesentliches Augenmerk in den Verfahren ist auf die Umsetzung der Gleichstellung zu legen. Es ist Ziel und Aufgabe der Fakultäten und der Universität, unabhängig vom Geschlecht die für die Wahrnehmung der zukünftigen Aufgabe am besten geeignete Person zu gewinnen.

2 Die Merkblätter

Merkblatt 1 zum Leitfaden für Berufungsverfahren

2.1 Merkblatt für die Dekanin / den Dekan: „Der Freigabeantrag“

1. Präsidium und Fakultäten sollen in regelmäßigen Abständen Perspektivgespräche über bevorstehende Berufungsverfahren führen und Planungen für eine kontinuierliche Überprüfung und ggf. Erneuerung / Ergänzung des fachlichen Profils anstellen. Gegenstand der Gespräche sollen insbesondere sein:
 - die strategische Bedeutung für die Struktur- und Entwicklungsplanung,
 - die Relevanz für Zielvereinbarungen, Profilschärfung und Neuausrichtung,
 - der erforderliche Personalbedarf, Finanzbedarf und Raumbedarf sowie die verfügbaren Ressourcen der Fakultät
 - sowie die Bewerberinnen- und Bewerberlage (Vorschläge von Kandidatinnen und Kandidaten, die für die Stelle in Betracht kommen, auch unter Berücksichtigung der internationalen Situation).

Im Rahmen des Perspektivgespräches soll dargelegt werden, wie die aktive Suche nach geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten gewährleistet wird. Bereits in dieser Phase sollten Persönlichkeiten benannt werden, die für eine Berufung in Frage kommen. Perspektivgespräche sollten gerade dann geführt werden, wenn von bestehenden Vereinbarungen und Planungen abgewichen werden soll. Bei Bedarf werden die Perspektivgespräche auch fächer- und fakultätsübergreifend geführt.

2. Berufungsverfahren sollen rechtzeitig nach Maßgabe der Grundordnung (siehe § 49 Abs. 1 GO) eingeleitet werden.
3. Einmal jährlich erfolgt eine Mitteilung der Verwaltung über das Präsidium an die Fakultäten hinsichtlich des Freiwerdens von Professuren in den kommenden zwei Jahren, für das Klinikum in den kommenden drei Jahren. Auf eine mögliche Neuausrichtung der Denominationen wird hingewiesen, die im Rahmen eines Perspektivgespräches mit dem Präsidium erörtert werden können. Das Präsidium erhält zusätzlich Informationen über die zur Verfügung stehende Ausstattung.
4. Der Fakultätsrat äußert sich dazu, ob und mit welcher fachlichen Ausrichtung (möglichst breit, um die besten Kandidatinnen und Kandidaten zu erhalten) die Wiederbesetzung der Professur beantragt werden soll. Ebenso äußert er sich bei der Erstbesetzung einer Professur zu deren gewünschter fachlicher Ausrichtung. Die Fakultät stellt einen entsprechenden Antrag an das Präsidium auf Freigabe der Stelle für die Besetzung. Bei Professuren mit Aufgaben in der Krankenversorgung ist der Klinikumsvorstand zu beteiligen.

Der Freigabeantrag enthält folgende Angaben:

- Möglichst breite Bezeichnung der fachlichen Ausrichtung und der gemäß Funktionsbeschreibung wahrzunehmenden Aufgaben sowie die englische Bezeichnung der zu besetzenden Professur
- Aussagen zur Bedeutung für die Struktur- und Entwicklungsplanung der wissenschaftlichen Einrichtung (Institut bzw. Klinik), der Fakultät und der Universität
- Aussagen zur organisatorischen Zuordnung der Professur innerhalb der Fakultät bzw. des Instituts
- Aufzeigen der Relevanz für Zielvereinbarungen
- Hinweis auf Empfehlungen aus relevanten Evaluationen bzw. Akkreditierungen, die beachtet werden sollen; bei einem Abweichen von den Empfehlungen ist dies detailliert zu begründen.
- Vorgesehene bzw. weiter zu führende Kooperationen und Interdependenzen mit inner- und außeruniversitären Forschungseinrichtungen
- Benennung des erwarteten Bedarfs an personellen, finanziellen und räumlichen Ressourcen sowie der verfügbaren Ressourcen der Fakultät
- Begründung der Notwendigkeit der Erst- oder Wiederbesetzung
- Aussage, ob die Professur geeignet ist, in Teilzeit besetzt zu werden oder nicht

- Bei einer beantragten Ausschreibung von W2-Professuren im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit ist zu begründen, wenn sie nicht im Tenure-Track-Verfahren besetzt werden sollen.
 - Angaben über die Bewerberinnen- und Bewerberlage; falls mit wenigen Bewerbungen zu rechnen ist, könnte es sinnvoll sein, alternative Schwerpunkte vorzusehen oder die Besetzung auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben, zu dem hochqualifizierte Bewerberinnen oder Bewerber erwartet werden. Auch sollten mindestens drei Personen, insbesondere Frauen, benannt werden, die für die Stelle in Frage kämen.
5. Sofern in Ausnahmefällen ein Abweichen von einem regelmäßigen Berufungsverfahren für erforderlich erachtet wird (z.B. Leuchtturmverfahren, Verzicht auf Ausschreibung im Rahmen des Berufungsverfahrens, abweichende Zusammensetzung des Berufungsausschusses), ist dies zu begründen.
6. Auf der Grundlage der zwischen Präsidium und Fakultät geführten Perspektivgespräche und des von der Fakultät gestellten Freigabeantrages beschließt die Universitätsleitung ihre Freigabeentscheidung. Sie bildet die Grundlage für das weitere Berufungsverfahren; sie soll bei allen folgenden Verfahrensschritten berücksichtigt werden. Insbesondere ist sie auch den später zu bestellenden externen Gutachterinnen und Gutachtern zur inhaltlichen Orientierung zuzuleiten.

2.2 Merkblatt für die Berichterstatterin / den Berichterstatter

Nach der Genehmigung des Ausschreibungstextes durch das Staatsministerium bestellt die Universitätsleitung eine Berichterstatterin oder einen Berichterstatter aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren.

1. Ziele und Funktion der Berichterstatterin oder des Berichterstatters:
 - Die Berichterstatterin_oder_der Berichterstatter achtet auf die Einhaltung von Qualitätsstandards bei der Auswahl der Gutachterinnen und Gutachter, den abgegebenen Gutachten, der Arbeit des Berufungsausschusses sowie der Einhaltung des Berufungsleitfadens und berichtet dazu.
 - Sie oder er hält Rücksprache mit der Frauenbeauftragten oder dem Frauenbeauftragten und achtet auf die Umsetzung der Gleichstellungsmaßnahmen im Berufungsverfahren. Hierzu gehört u.a. die aktive Suche nach geeigneten Kandidatinnen für die ausgeschriebene Stelle, die Beachtung der den Gleichstellungsstandards entsprechenden Regeln für den Leistungsvergleich von Bewerberinnen und Bewerbern und die Berücksichtigung der im Merkblatt Gendergerechtigkeit aufgeführten Punkte (siehe Merkblatt 6).
 - Sie oder er achtet bei Tenure-Track-Professuren auf die Berücksichtigung der in der Tenure-Track-Ordnung vom 08.03.2019, in der jeweils aktuellen Fassung, in § 5 Abs. 1 beschriebenen Voraussetzungen.
 - Sie oder er achtet auf eine angemessene Bewertung der wissenschaftlichen Leistungen unter Berücksichtigung des „wissenschaftlichen Alters“ (Anrechnung von Kindererziehungs- und Pflegezeiten).
 - Sie oder er achtet bei der Auswahl der Gutachterinnen und Gutachter sowie der Ausschussmitglieder auf die Vermeidung des Anscheins einer Befangenheit.
 - Sie oder er gibt zu möglichen Problemen bei der weiteren Behandlung des Berufungsvorschlages Hinweise an den Berufungsausschuss und an die Fakultät.
2. Die Berichterstatterin oder der Berichterstatter nimmt an den Sitzungen des Berufungsausschusses ohne Stimmrecht teil. Dazu ist sie oder er von der vorsitzenden Person des Berufungsausschusses zu allen Sitzungen des Berufungsausschusses und den im Zusammenhang mit der Berufung veranstalteten Vorträgen rechtzeitig einzuladen. Die Terminierung ist im Vorfeld mit ihr oder ihm abzustimmen.
3. Ihr oder ihm sind alle einschlägigen Unterlagen, welche den Mitgliedern des Berufungsausschusses oder der Fakultät bis zum endgültigen Beschluss über den Berufungsvorschlag übermittelt werden, zuzuleiten.
4. Wenn das Verfahren oder eine in Aussicht genommene Maßnahme ihren oder seinen Bedenken begegnet, soll sie oder er die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Sitzung darauf aufmerksam machen.
5. Hegt die Berichterstatterin oder der Berichterstatter gegen das Verfahren Bedenken, die trotz ihrer oder seiner Anmerkungen nicht ausgeräumt wurden, so informiert sie oder er das Präsidium noch vor Beschluss des Berufungsvorschlags.
6. Auf ihren oder seinen Wunsch hin sind ihr oder ihm die Berufsakten zur Abfassung ihres oder seines Berichtes zeitweilig zu überlassen.
7. Im Falle ihrer oder seiner Verhinderung kann die Präsidentin oder der Präsident im Ausnahmefall auf Wunsch der Fakultät durch Eilentscheidung eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für eine Sitzung bestimmen. Andernfalls informiert die oder der Vorsitzende des Berufungsausschusses die Berichterstatterin oder den Berichterstatter über die Sitzungen.
8. Nach Beschluss des Berufungsvorschlages durch den Berufungsausschuss erstattet die Berichterstatterin oder der Berichterstatter einen schriftlichen Bericht an die Präsidentin oder den Präsidenten. Dieser wird dem Senat zusammen mit dem Berufungsvorgang (= Berufsakte) rechtzeitig zugeleitet.
9. Der Bericht sollte alle aus Sicht der Berichterstatterin oder des Berichterstatters die wesentlichen Punkte des Verfahrens enthalten. Hierzu gehören Aussagen zum Anschein der Befangenheit bei den Verfahrensbeteiligten, zur Umsetzung der Gleichstellungsmaßnahmen, zu besonderen Vorkommnissen wie z.B. kontroverse Diskussionen, Abstimmungen bei Abwesenheit einer größeren Anzahl von Mitgliedern des Berufungsausschusses.

2.3 Merkblatt für die Dekanin / den Dekan: „Bildung des Berufungsausschusses“

1. Zur Vorbereitung des Berufungsvorschlags bildet der Fakultätsrat im Einvernehmen mit dem Präsidium einen Berufungsausschuss, der von der Dekanin oder dem Dekan oder einer von dieser oder diesem bestimmten Person geleitet wird. Bei fachlich übergreifenden Professuren empfiehlt sich die Prüfung, inwieweit die Besetzung des Berufungsausschusses dies berücksichtigen sollte. Das Einvernehmen der Universitätsleitung ist auch für sich im Laufe des Verfahrens ergebende personelle Ergänzungen oder Änderungen einzuholen.
2. In Ausnahmefällen sollen Berufungsausschüsse weitgehend extern besetzt werden. Dies ist insbesondere der Fall, wenn an der Universität Würzburg nur sehr wenige Fachkolleginnen oder Fachkollegen zur Verfügung stehen. Ebenso soll dies bei Neugründungen von Fachrichtungen erfolgen.
3. Bei der Bildung des Berufungsausschusses muss schon der Anschein der Befangenheit von Mitgliedern vermieden werden. Die Offenlegung befangenheitsbegründender Umstände dient dem Ruf der Mitglieder des Berufungsausschusses als faire und unvoreingenommene Expertinnen und Experten.
 - a. Die für die Bildung des Berufungsausschusses in die engere Wahl genommenen Personen sind zu bitten, vor ihrer Bestellung in den Ausschuss zu prüfen, ob Umstände vorliegen, die den Anschein der Befangenheit begründen könnten. Alle Mitglieder des Berufungsausschusses sind zu bitten, bestehende Bedenken zu offenbaren und gemeinsam mit der Dekanin oder dem Dekan oder der mit der Bildung des Berufungsausschusses beauftragten Person zu prüfen, ob ihre Beteiligung am jeweiligen Verfahren möglich ist. Wird bei der Prüfung festgestellt, dass eine unparteiliche Mitwirkung aufgrund besonderer Umstände nicht zu erwarten ist, ist auf die Bestellung zu verzichten.
 - b. Nach Eingang der Bewerbungsunterlagen prüft die vorsitzende Person des Berufungsausschusses, ob der Anschein der Befangenheit eines Mitglieds bezüglich einer Bewerbung gegeben ist. Dazu fragt die vorsitzende Person bei allen Mitgliedern und den Gutachterinnen und Gutachtern schriftlich nach, ob Umstände vorliegen, die den Anschein der Befangenheit begründen könnten² und prüft, ob eine weitere Teilnahme an dem Verfahren opportun erscheint.
 - c. In einem Berufungsverfahren dürfen Ausschussmitglieder sowie Gutachterinnen und Gutachter nicht tätig werden bei:
 - a.a. Verwandtschaft ersten Grades, Ehe, Lebenspartnerschaft, eheähnliche Gemeinschaft zu einer Kandidatin oder zu einem Kandidaten sowie zu weiteren Angehörigen im Sinne von Art. 20 Abs. 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes
 - b.b. eigenen wirtschaftlichen Interessen an der Entscheidung über den Ausgang des Berufungsverfahrens oder solchen Interessen von unter a.a. aufgeführten Personen
 - c.c. einem Betreuungsverhältnis (z.B. Lehrer-Schüler-Verhältnis bis einschließlich der Postdoc-Phase) bis sechs Jahre nach Beendigung des Verhältnisses.

Wer in einem Berufungsverfahren tätig werden soll, hat sich bei Vorliegen folgender Umstände nach einer Einzelfallentscheidung auf Anordnung der vorsitzenden Person gegebenenfalls der Mitwirkung zu enthalten:

 - d.d. Verwandtschaftsverhältnisse, die nicht unter a.a. fallen, andere persönliche Bindungen oder Konflikte
 - e.e. Wirtschaftliche Interessen von unter d.d. aufgeführten Personen
 - f.f. In den letzten drei Jahren bestehende oder geplante wissenschaftliche Kooperationen (z.B. gemeinsame Projekte oder gemeinsame Publikationen) oder dienstliche Abhängigkeit.
 - g.g. Stelleninhaberschaft oder ehemalige Stelleninhaberschaft der zu besetzenden Professur
 - h.h. Zugehörigkeit oder bevorstehender Wechsel zur selben Hochschule. oder außeruniversitären Forschungseinrichtung wie eine der Kandidatinnen oder einer der Kandidaten.

² Quelle: DFG-Vordruck 10.201 – 4/10

Wenn sich ein Mitglied des Berufungsausschusses der Mitwirkung zu enthalten hat, dann steht ihm die Ausübung des Stimmrechts nicht mehr zu.

- d. Bei Berufungsverfahren, insbesondere zur Besetzung von Professuren in klinischen Einrichtungen, können bei Vorliegen wichtiger Gründe Ausnahmen zu den unter c) genannten Kriterien für eine Einzelfallentscheidung zugelassen werden; der Verlust des Stimmrechts bleibt davon unberührt.
 - e. Treten während des Verfahrens Umstände ein, die den Anschein der Befangenheit begründen könnten, ist dies der vorsitzenden Person des Berufungsausschusses mitzuteilen.
 - f. Es soll grundsätzlich eine stellvertretende vorsitzende Person bestellt werden; im Falle des Vorliegens des Anscheins der Befangenheit der vorsitzenden Person ist sie unverzüglich durch die Stellvertretung abzulösen und die Stellvertretung übernimmt die Sitzungsleitung. Die ursprünglichen vorsitzenden Personen dürfen in diesem Verfahren nicht weiter tätig werden.
4. In einem Berufungsverfahren sollen Personen, die an weiteren Verfahrensschritten beteiligt sind, wie zum Beispiel Mitglieder der Universitätsleitung oder des Senats, nur an einem Abstimmungsverfahren teilnehmen; § 29 Abs. 1 der Grundordnung bleibt davon unberührt. Eine eventuelle Stimmabgabe wird im Berufungsbericht vermerkt.
 5. Den Gruppenvertretungen im Fakultätsrat kommt das Vorschlagsrecht für ihre Vertreterinnen oder Vertreter im Berufungsausschuss zu.
 6. Im Berufungsausschuss verfügen die Professorinnen oder Professoren über die Mehrheit der Stimmen; zusätzlich gehören ihm stimmberechtigt an:
 - die oder der Frauenbeauftragte der Fakultät,
 - eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter,
 - eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Gruppe der Studierenden.
 7. Dem Berufungsausschuss gehört mindestens eine fachnahe Professorin an.
 8. Dem Berufungsausschuss soll mindestens ein auswärtiges Mitglied als Universitätsprofessorin oder Universitätsprofessor angehören. In den sogenannten kleinen Fächern sollten mehrere externe, im Fach besonders ausgewiesene Mitglieder vertreten sein. Anstelle eines auswärtigen Mitglieds kann an dem Berufungsverfahren ein für die wissenschaftliche Einrichtung bestehendes Beratungsgremium, z.B. ein wissenschaftlicher Beirat, beteiligt werden und zu den Fähigkeiten und Erfahrungen der Bewerberinnen und Bewerber in Forschung und Lehre sowie ihre Einbindung in die jeweilige Einrichtung Stellung nehmen.
 9. Die von der Universitätsleitung bestellte Berichterstatterin oder der Berichterstatter ist zur Teilnahme an allen Sitzungen des Berufungsausschusses berechtigt. Sie oder er ist von der Ausschussvorsitzenden oder von dem Ausschussvorsitzenden rechtzeitig zu den Sitzungen einzuladen. Die Terminierung der Sitzungen ist im Vorfeld mit ihr oder ihm abzustimmen.
 10. Ein möglichst fachnahes Mitglied des Ausschusses aus dem Kreis der Professorinnen oder Professoren wird zusätzlich zur Frauenbeauftragten oder zum Frauenbeauftragten und der Berichterstatterin oder dem Berichterstatter mit der Aufgabe betraut, auf die Umsetzung der Gleichstellungsstandards zu achten und z.B. eine Suche nach geeigneten Bewerberinnen durchzuführen.
 11. Die Schwerbehindertenvertretung ist bei Vorliegen entsprechender Bewerbungen zu beteiligen. Handelt es sich um eine Stelle, die mit Aufgaben in der Krankenversorgung betraut ist, so ist die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person berechtigt, beratend an den Sitzungen teilzunehmen.
 12. Die Vertretungen aus der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern und aus der Gruppe der Studierenden können ihre Ersatzvertretungen über das jeweilige Verfahren auf dem Laufenden halten, damit sie den Vertretungsfall jederzeit übernehmen können.

2.4 Persönliche Erklärung zu den Regeln zum Schutz vor Befangenheit sowie zur Verschwiegenheit

Das Merkblatt 3 „Bildung des Berufungsausschusses“ des Leitfadens für Berufungsverfahren der Universität Würzburg, insbesondere die Regelungen zum Vorgehen bei Anschein der Befangenheit, und die Texte der maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften (Art. 18 Hochschulpersonalgesetz, §§ 49-52 der Grundordnung der Universität Würzburg, Berufungsleitfaden) einschließlich der Vorschriften über die Verschwiegenheit habe ich gelesen. Ich erkenne die daraus resultierenden persönlichen Pflichten durch meine Unterschrift an.

Ich versichere, die vorsitzende Person des Berufungsausschusses schriftlich darauf hinzuweisen, falls Interessenkonflikte oder sonstige Umstände vorliegen bzw. im Verlauf des Verfahrens eintreten, die Zweifel an meiner Unbefangenheit entstehen lassen könnten.

Gründe dafür könnten sein:

- Verwandtschaft, andere persönliche Bindungen oder Konflikte mit Kandidatinnen und Kandidaten, Gutachterinnen und Gutachtern oder externen Mitgliedern des Berufungsausschusses
- Eigene wirtschaftliche Interessen an der Entscheidung über den Ausgang des Berufungsverfahrens oder solche Interessen von vorstehend aufgeführten Personen
- Betreuungsverhältnis (z.B. „Lehrer/Schüler“ bis einschließlich Postdoc-Phase) bis sechs Jahre nach Beendigung des Verhältnisses“
- In den letzten drei Jahren bestehende oder geplante Kooperationen (z.B. gemeinsame Projekte oder gemeinsame Publikationen) oder dienstliches Abhängigkeitsverhältnis zu einer der Kandidatinnen oder zu einem der Kandidaten
- Angehörigkeit zur selben wissenschaftlichen Einrichtung (z.B. Stelleninhaberin oder Stelleninhaber oder ehemalige Stelleninhaberin oder ehemaliger Stelleninhaber) oder bevorstehender Wechsel zur selben Hochschule wie eine der Kandidatinnen oder einer der Kandidaten bzw. zur selben außeruniversitären Forschungseinrichtung
- Unmittelbare wissenschaftliche Konkurrenz mit eigenen Projekten oder Plänen zu einer der Kandidatinnen oder zu einem der Kandidaten
- Unmittelbare wirtschaftliche Konkurrenz oder gemeinsame wirtschaftliche Interessen (z.B. gemeinsame Unternehmensführung) zu einer der Kandidatinnen oder zu einem der Kandidaten
- Zeitgleiche oder zurückliegende Tätigkeiten in Beratungsgremien der Einrichtung zu einer der Kandidatinnen oder zu einem der Kandidaten
- Für externe Mitglieder: Frühere Beschäftigung auf der zu besetzenden Stelle.

Ich versichere, Verschwiegenheit über die Arbeit des Berufungsausschusses zu bewahren.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Ausübung der Mitgliedschaft in einem Berufungsausschuss der Universität Würzburg nur möglich ist, wenn Sie sich zu wahrheitsgemäßen Auskünften zu den o.g. Angaben verpflichten. Verfahrensgrundsätze können es erforderlich machen, diese Tatsachen offen zu legen. Mit Ihrer Unterschrift erkennen Sie dies an und verpflichten sich zur Mitteilung entsprechender Umstände.

[Unterschrift des Ausschussmitgliedes oder der externen Gutachterin bzw. des externen Gutachters]

Ort, Datum, Name

2.5 Merkblatt für die Dekanin / den Dekan: „Musterausschreibungstext“

Für die Ausschreibung einer **W2/W3-Professur außerhalb des medizinischen Bereichs** sind nach der stellenspezifischen Beschreibung durch die Fakultät bzw. durch den Berufungsausschuss standardmäßig folgende Formulierungen zu verwenden (bei Professuren in den Bereichen Didaktik sowie Sonder-, Schul- und Grundschulpädagogik sind weitere Punkte zu berücksichtigen – bitte wenden Sie sich hierfür ggf. an die Abteilung 4 : Servicezentrum Personal):



In der XXX Fakultät
der Julius-Maximilians-Universität Würzburg
ist am XXX Institut
eine Stelle für
eine Universitätsprofessorin / einen Universitätsprofessor (m/w/d)
für XXX (Besoldungsgruppe W3/W2)
(Nachfolge Prof. Dr. xxx)
zum xx.xx.xxxx
im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit / Zeit für die Dauer von x Jahren
frühestens ab dem tt.mm.jjjj zu besetzen.

1402 erstmals gegründet zählt die Julius-Maximilians-Universität (JMU) mit über 28 000 Studierenden zu einer der größten Universitäten Deutschlands. Getreu ihrem Leitprinzip „Wissenschaft für die Gesellschaft“ strebt die Universität Würzburg nach neuen Erkenntnissen in zukunftsrelevanten Forschungsbereichen.

Die xxx (Einführungssatz der Fakultät) ...³

Der Bewerber oder die Bewerberin hat das Fach xxxx in Forschung und Lehre zu vertreten. Schwerpunkte in der Forschung sollen auf folgenden Feldern liegen: xxxx.

Erfahrungen bei der Einwerbung von Drittmitteln und in interdisziplinärer Forschungskooperation werden erwartet.

Die Lehraufgaben umfassen Angebote für die an der Universität Würzburg vertretenen modularisierten Studiengänge xxxx sowie für die Ausbildung in xxxx.

[weitere Funktionsbeschreibung der Professur oder Anforderungen an die Bewerber/-innen]

Einstellungsvoraussetzungen sind ein einschlägiges abgeschlossenes Hochschulstudium, pädagogische Eignung, besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die Qualität einer Promotion nachgewiesen wird, sowie die Habilitation oder der Nachweis gleichwertiger wissenschaftlich einschlägiger Leistungen im Bereich der xxxx, die auch außerhalb des Hochschulbereichs erbracht sein können, oder im Rahmen einer Juniorprofessur erbracht wurden.

Eine Ernennung in das Beamtenverhältnis kann gemäß Art. 10 Abs. 3 BayHSchPG grundsätzlich nur bis zur Vollendung des 52. Lebensjahres erfolgen. Darüber hinaus wäre eine Beschäftigung im Rahmen eines privatrechtlichen Dienstverhältnisses möglich.

Die Universität Würzburg misst einer intensiven Betreuung der Studierenden und Promovierenden große Bedeutung bei und erwartet von den Lehrenden ein entsprechendes Engagement.

Die Universität Würzburg strebt eine Erhöhung des Anteils von Frauen in Forschung und Lehre an und bittet deshalb entsprechend qualifizierte Wissenschaftlerinnen ausdrücklich um ihre Bewerbung.

Schwerbehinderte Bewerberinnen oder Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt eingestellt.

Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Zeugnisse, Urkunden, Schriftenverzeichnis, Lehrveranstaltungsliste, Evaluationsergebnisse) bis zum XX.XX.XXXX an die Dekanin oder den Dekan der xxx Fakultät [Anschrift] einzureichen.

Es wird gebeten, einen Erfassungsbogen auszufüllen und als pdf-Dokument an das Dekanat (Email-Adresse: xxx) zu senden. Nähere Informationen auf der Homepage der Fakultät für xxx: www.xxxxxx.de

³ Auf diesen und den vorherigen Absatz kann bei einer Zeitungsanzeige verzichtet werden.



The Institute of xxx
in the Faculty of xxx
at the Julius Maximilian University of Würzburg
invites applications for the position of
a University Professor (m/f/d) of xxx
(salary scale W3/W2)
(successor of Prof. Dr. xxx)
with a permanent civil servant status / for the duration of x years
starting on month day, year at the earliest.

Founded first in 1402, the Julius Maximilian University (JMU) is one of the largest universities in Germany with over 28,000 students. True to its guiding principle "Science for Society", the University of Würzburg strives to gain new insights in future-oriented research areas.

The xxx [Introductory paragraph about the faculty]

[Further description of the function of the professorship or requirements for applicants]

The successful candidate will represent the subject xxx in research and teaching. The focus of research should be on the following fields: xxx.

Experience in the acquisition of third-party funds and in interdisciplinary research cooperation is expected.

Teaching responsibilities include offering courses for the university's modularised degree programmes in xxx as well as for the training in / of xxx.

Qualification requirements are a relevant academic degree, pedagogical suitability, special aptitude for scientific work, which is generally demonstrated by a doctoral degree, as well as a postdoctoral thesis (*Habilitation*) or equivalent scientific accomplishments in the area of xxx, which may also have been achieved outside higher education institutions or in the context of a junior professorship.

According to Art. 10 Abs. 3 BayHSchPG, an appointment to a civil service position is only possible until the age of 52. Beyond this age, a non-civil service employment on the basis of a private-law contract would be possible.

The University of Würzburg attaches great importance to the intensive supervision of students and doctoral candidates and expects its faculty members to also adhere to this commitment.

The University of Würzburg aims to increase the proportion of women in research and teaching and therefore strongly encourages applications from suitably qualified female scientists.

Severely disabled applicants with essentially the same qualifications will be given preferential consideration.

Applications should be submitted to the Dean of the Faculty of xxx [address] by month day, year with the usual documents (CV, school and academic certificates, list of publications, list of teaching experience and teaching evaluations).

Please fill in a registration form and send it as a PDF-document to the Dean's office (email address). Further information can be found on the homepage of the Faculty of xxx at www.xxxxxx.de.

Merkblatt für die vorsitzende Person des Berufungsausschusses: „Vorbereitung und Erstellung des Berufungsvorschlages“

1. Arbeitsweise des Berufungsausschusses:

Der Berufungsausschuss trifft seine Entscheidung unter Berücksichtigung der Erfüllung der Ausschreibungskriterien sowie insbesondere der folgenden Auswahlkriterien:

- Wissenschaftliche Qualifikation
- Fähigkeit, innovative Impulse für Forschung und Lehre zu geben
- Fähigkeit, wissenschaftliche Beiträge zu Forschungsschwerpunkten der Universität Würzburg zu geben
- Didaktische Kompetenz
- Bereitschaft und Eignung zur interdisziplinären und internationalen Zusammenarbeit
- Erfahrungen bei der Einwerbung von Drittmitteln
- Internationale Erfahrungen
- Befähigung zum Management, insbesondere Personalführungskompetenz und soziale Kompetenz sowie Genderkompetenz
- ggf. besonderes Engagement in der Lehre und Erfahrungen bei der Entwicklung von Curricula

2. In der konstituierenden Sitzung legt der Berufungsausschuss auf Basis der Ausschreibung die Kriterien zur Wertung der Anforderungen an die Professur fest (siehe Anhang zu Merkblatt 5 „Berufungsscheckliste“).

3. Berufsangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. Die Beteiligten sind zur Verschwiegenheit über die Sitzungsgegenstände verpflichtet. Bei Entscheidungen über Personen ist geheim abzustimmen. Auch über andere Angelegenheiten kann der Berufungsausschuss auf Antrag in geheimer Abstimmung beschließen.

4. Nach Eingang der Bewerbungsunterlagen stellt der Berufungsausschuss eine Liste der Bewerberinnen und Bewerber zusammen und bestimmt daraus die Kandidatinnen oder Kandidaten, die zum Probevortrag eingeladen werden. Die Gründe der Entscheidungen werden aufgezeichnet. In dieser und den folgenden Phasen der Aufstellung des Berufungsvorschlages (nach Vortrag, nach Eingang der Gutachten, bei Listenerstellung) wird bei problematischer Verfahrenslage der oder dem Ausschussvorsitzenden empfohlen, sich mit der Dekanin oder dem Dekan und/oder dem Präsidium zu beraten.

5. Im Anschluss an die Probevorträge erhalten die Studierenden die Möglichkeit für eine Befragung der Kandidatinnen und Kandidaten.

6. Nach den Bewertungen der Probevorträge stellt der Berufungsausschuss unter Einholung mindestens zweier auswärtiger und vergleichender Gutachten einen Berufungsvorschlag auf. Die Einholung von Gutachten aus dem Ausland wird begrüßt. Die Gutachterinnen oder Gutachter sollen renommierte Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler in leitender Stellung sein. Bei der Auswahl der Gutachterinnen oder Gutachter ist sicherzustellen, dass diese nicht befangen sind (vgl. Merkblatt 3).

7. Grundsätzlich sollen die Gutachterinnen oder Gutachter alle nach den Probevorträgen verbleibenden und ggf. die weiteren in die engere Wahl genommenen Kandidatinnen oder Kandidaten bewerten. Ihnen werden hierfür neben diesem Leitfaden nur die zur Gutachtenerstellung erforderlichen Unterlagen der jeweiligen Personen zur Verfügung gestellt. Den Gutachterinnen oder Gutachtern wird hierbei keine Reihung der Kandidatinnen oder Kandidaten mitgeteilt.

Wird eine so genannte Einerliste vorgelegt, sollen die auswärtigen Gutachterinnen oder Gutachter allgemein auf die für das Fach spezifische Bewerberinnenlage- oder Bewerberlage eingehen. Den Gutachterinnen oder Gutachtern werden in diesem Fall die Namen aller Bewerberinnen oder Bewerber und auf Wunsch deren Bewerbungsunterlagen zur Kenntnis gegeben, und sie werden gebeten, zur Kandidatinnen- oder Kandidatenauswahl Stellung zu nehmen.

Sofern Listenkandidatinnen oder Listenkandidaten nicht habilitiert sind oder als Juniorprofessorin oder Juniorprofessor noch nicht positiv evaluiert wurden, sind grundsätzlich die Gutachterinnen oder Gutachter aufzufordern, zu etwaigen habilitationsadäquaten Leistungen Stellung zu nehmen. Bei nicht habilitierten Listenkandidatinnen oder Listenkandidaten, die bereits als Universitätsprofessorin oder Universitätsprofessor an einer deutschen Universität tätig sind bzw. waren, ist die Bestätigung habilitationsäquivalenter Leistungen durch den Berufungsausschuss ausreichend.

Bei Tenure-Track-Professuren werden die Gutachterinnen oder Gutachter darauf hingewiesen, dass die Bewerberinnen oder Bewerber sich in einer frühen Karrierephase befinden und daher ein besonderes Augenmerk auf die Bewertung des Potentials der Bewerberinnen oder Bewerber zu legen ist.

8. Bei der Erstellung des Berufungsvorschlags ist Folgendes zu beachten:

- Der Berufungsvorschlag soll drei Namen enthalten.
- Bei der Berufung auf eine Professur sollen Mitglieder der eigenen Universität nur in begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt werden („Hausberufungsverbot“!).
- Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren der eigenen Universität können in einen Berufungsvorschlag für die Besetzung von Stellen für Professorinnen und Professoren aufgenommen werden; waren sie bereits bei der Berufung als Juniorprofessorin oder Juniorprofessor Mitglied der Hochschule, ist dies nur in besonderen Fällen zulässig.
- Bei der Berufung auf eine Tenure-Track-Professur sollen sich die Kandidatinnen oder Kandidaten in einer frühen Phase auf dem Weg zur Professur befinden und nach der Promotion die Universität gewechselt haben oder, sofern die Promotion an der Universität Würzburg erfolgt ist, mindestens zwei Jahre außerhalb der Universität Würzburg wissenschaftlich tätig gewesen sein.
- Der Berufungsvorschlag kann mit deren Einwilligung auch die Namen von Personen enthalten, die sich nicht beworben haben.
- Bei der Erstellung des Berufungsvorschlags ist auf die Erhöhung des Anteils der Frauen in der Wissenschaft hinzuwirken.
- Bei Bewerbung einer schwerbehinderten Person ist diese grundsätzlich zum Probevortrag einzuladen. Nur bei einer offensichtlichen Nichteignung (z.B. gänzlich fachfremde Bewerberin oder fachfremder Bewerber) kann von einer Einladung abgesehen werden. Auskunft, ob von einer Einladung abgesehen werden kann, erteilt die Abteilung 4 : Servicezentrum Personal.
- Alle Auswahlkriterien müssen vom Berufungsausschuss dokumentiert und die wesentlichen Kriterien bei der Begründung der Reihung des Berufungsvorschlags verdeutlicht werden (wissenschaftliche Leistungen in Forschung und Lehre, Drittmittelerwerb usw.), um die erforderliche Transparenz der Entscheidungen zu gewährleisten. Eventuelle Abweichungen von der Reihung in Gutachten sind zu begründen.
- Nach Abschluss seiner Arbeit soll der Berufungsausschuss bei der Weitergabe des Berufungsvorschlags an die Dekanin oder den Dekan auf die Vollständigkeit seiner Ausführungen und aller Unterlagen achten. Den Unterlagen werden alle eingeholten Gutachten (auch über die Personen, die nicht auf der Liste berücksichtigt wurden) beigelegt. Zu weiteren Bestandteilen des Berufungsvorschlags siehe Anlage 1 zu Merkblatt 5.
- Nach der Erstellung des Berufungsvorschlags ist die Vorschlagsliste mit den entscheidungsrelevanten Unterlagen in der Regel für eine Woche zur Einsichtnahme im Dekanat aufzulegen; über die Möglichkeit der Einsichtnahme sind die Professorinnen und Professoren der Fakultät ortsüblich zu informieren. Zugleich ist der Fakultätsrat über die Vorschlagsliste zu informieren; er soll sich zur Liste vor ihrer Einreichung beim Senat äußern (siehe Anlage 2 zu Merkblatt 5 zum weiteren Vorgehen).
- Etwaige Sondervoten sind dem Berufungsvorschlag beizufügen.

2.6 Inhalt des Berufungsvorschlags

Der Berufungsvorschlag („Abschlussbericht des oder der Vorsitzenden“) soll folgende Angaben enthalten:

- Benennung der Mitglieder des Berufungsausschusses mit vollem Namen, der oder des Vorsitzenden, der Berichterstatte(r)in oder des Berichterstatte(r)s, der Frauenbeauftragten oder des Frauenbeauftragten sowie der weiteren Professorin oder des weiteren Professors, die oder der im Verfahren besonders auf die Berücksichtigung von Frauen geachtet hat.
- Datum und Ort der Veröffentlichung des Ausschreibungstextes
- Anzahl der eingegangenen Bewerbungen, Anzahl der Bewerbungen von Frauen, Anzahl der Bewerbungen von schwerbehinderten Personen
- Besondere Maßnahmen zur Gewinnung von Frauen
- Anzahl der Vorträge, Anzahl der Vorträge von Frauen
- Benennung der Gutachterinnen oder Gutachter (Name, Organisation, Funktion, Feststellung der Nichtbefangenheit)
- Nachvollziehbare Begründungen für die Auswahlprozesse
- Abstimmungsergebnis des Berufungsausschusses
- Berufungsvorschlag (in der Regel drei Personen) unter Beifügung der ausgefüllten Bewerbungsbögen für jede Kandidatin oder jeden Kandidaten
- Kurzbiographie der Kandidatinnen oder Kandidaten mit Nennung der wichtigsten Stationen, Leistungen, Erfahrungen und Auszeichnungen sowie Angaben zu den Ausschreibungs- und den unter Ziff. 1. des Merkblattes genannten Auswahlkriterien und sonstige wesentliche Angaben (siehe Anlage 3 zu Merkblatt 5 „Berufungscheckliste“)
- In dem Ausnahmefall, dass keine Listenkandidatin gefunden werden konnte, ist dies zu begründen und insbesondere darzustellen, welche Anstrengungen dagegen unternommen worden sind.
- Originalunterschrift der dem Ausschuss vorsitzenden Person
- Einer gesonderten Begründung und ausführlichen Erläuterung bedarf es, wenn
 - Ausschlussgründe oder Umstände vorlagen, die den Anschein einer Befangenheit zu begründen vermochten,
 - bei der Vorbereitung und Erstellung des Berufungsvorschlages Widersprüche nicht aufgeklärt werden konnten oder Monita der Gutachterinnen oder Gutachter nicht aufgegriffen worden sind,
 - die Professur nicht international ausgeschrieben wurde,
 - von der Regel einer Dreierliste abgewichen wurde,
 - Mitglieder der eigenen Universität auf einem Listenplatz Berücksichtigung finden („Hausberufungen“),
 - eine der Personen auf der Liste das 52. Lebensjahr bereits vollendet hat und für eine Ernennung eine Ausnahmegenehmigung einzuholen ist,
 - eine der Personen auf der Liste nicht EU-Bürger ist,
 - hinsichtlich der Personen, die auf der Liste Berücksichtigung finden, oder bezüglich der Reihung von der in den Gutachten zum Ausdruck kommenden Meinung abgewichen wird,
 - die Liste mit einem Vorbehalt versehen wird und das Präsidium die Liste zur Beratung an die Fakultät zurückgeben soll, falls die Erst- und / oder Zweitplatzierten ihren Ruf ablehnen sollten.
- Abschließende systematische vergleichende Würdigung der fachlichen, pädagogischen und persönlichen Eignung der Kandidatinnen oder Kandidaten ggf. unter Berücksichtigung von Familienzeiten sowie eine Begründung der Reihung.

2.7 Zusammenstellung des Berufungsvorgangs für die weitere Behandlung in den Gremien (Senat, Universitätsleitung)

Der Berufungsvorgang („Die Berufsakte“) ist mit allen entscheidungsrelevanten Unterlagen in zweifacher Ausfertigung an die Abteilung 4 : Servicezentrum Personal weiterzuleiten. Er soll enthalten:

1. Den Abschlussbericht der vorsitzenden Person des Berufungsausschusses mit Angaben zur Gendergerechtigkeit einschließlich der Checkliste (siehe Merkblatt 6) sowie ggf. abgegebene Sondervoten
2. Den veröffentlichten Ausschreibungstext
3. Die Liste aller Bewerberinnen und Bewerber, mit Vorname, Nachname und beruflicher Stellung jeweils mit kurzer Angabe der Gründe für die Nichtberücksichtigung
4. Die Liste der zu den Vorträgen Eingeladenen
5. Die eingeholten auswärtigen vergleichenden Gutachten
6. Die Stellungnahmen der Studiendekanin oder des Studiendekans, der Frauenbeauftragten oder des Frauenbeauftragten, der Studierenden und ggf. der Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen
7. Die Bewerbungsunterlagen der Kandidatinnen oder Kandidaten auf den Listenplätzen gemäß Merkblatt 5 „Berufungscheckliste“ zusammen mit den weiteren notwendigen Formblättern, die auf der Homepage der Abteilung 4: Servicezentrum Personal eingestellt sind.

Gleichzeitig ist der komplette Berufungsvorgang im PDF-Format per E-Mail beim Gremienservice vorzulegen und für die Behandlung im Senat anzumelden. Alle Dokumente sollen zu einem PDF-Paket (max. Größe möglichst 10 MB) zusammengefasst, wie angegeben geordnet und mit Lesezeichen versehen sein.

Eine Behandlung im Senat kann nicht garantiert werden, wenn die Unterlagen nicht mindestens 14 Tage vor der jeweiligen Senatssitzung vollständig vorliegen.

Spätestens eine Woche vor der Senatssitzung soll die Fakultät die ordnungsgemäße Auflegung der Vorschlagsliste mit Zeitraum des Auflegens (s.o.) bestätigen und der Abteilung 4 : Servicezentrum Personal mitteilen.

2.8 „Die Berufungscheckliste“

Senat und Präsidium bitten die Berufungsausschüsse, bei der Durchführung von Berufungsverfahren Informationen von den Kandidatinnen oder Kandidaten einzuholen, die eine qualifizierte Bewertung erlauben und die insbesondere die vergleichende Würdigung der Kandidatinnen oder Kandidaten erleichtern.

Dazu sollten die Bewerbungen auf Auskunftsfähigkeit zu den folgenden Punkten überprüft und fehlende Informationen gegebenenfalls nachgefragt werden:

1. Forschungsaktivitäten / Drittmittelaktivitäten
 - Darstellung eigener Forschungsprojekte, Einbindung in den internationalen Kontext, Innovationsgrad und Originalität des Ansatzes und der publizierten Ergebnisse, Zukunftsperspektiven und Möglichkeiten der Zusammenarbeit in Würzburg
 - Bisherige Erfahrung in der Mitarbeit/Leitung von Forschungsprojekten und -verbänden
 - Publikationen in renommierten Fachzeitschriften mit internationaler Verbreitung (soweit dies der entsprechenden Fächerkultur entspricht) mit Peer-Review, Monographien (insbesondere publizierte Dissertations- und Habilitationsschriften), Herausgeberschaften
 - eingeladene Vorträge auf nationalen und internationalen Kongressen sowie außerhalb fachwissenschaftlicher Kongresse
 - Liste der bislang selbst federführend oder mit anderen gemeinsam eingeworbenen Drittmittelprojekte (Thema, Fördersumme Drittmittelgeber; eventuell nach Würzburg transferierbare Drittmittelprojekte)
2. Lehrtätigkeit
 - Umfang der eigenständigen Lehrtätigkeit
 - Art der eigenständigen Lehrtätigkeit (z. B. Vorlesungen, Übungen, Seminare, Exkursionen)
 - thematische Breite der eigenständigen Lehrtätigkeit
 - ggf. „berühmte Schülerinnen oder Schüler“
 - Evaluationsergebnisse der Qualität der Lehre
 - Nachweise über hochschuldidaktische Qualifikationen und /oder Erfahrungen
3. Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses:
 - Angaben über betreute Promotionen, Habilitationen und ggf. Betreuung von Nachwuchsgruppen
4. Gutachterinnentätigkeit- oder Gutachtertätigkeit
 - in Fachzeitschriften,
 - bei Verlagen,
 - für Drittmittelgeber (z.B. für öffentliche Auftraggeber wie Ministerien, Gerichte)
5. Auslandsaufenthalte
6. Wissenschaftlich und außeruniversitäre Kooperationen
7. Preise, Auszeichnungen, Listenplätze, Rufe
8. Patente, Ausgründungen

Auf der Homepage der Abteilung 4 : Servicezentrum Personal ist ein „Muster für einen Erfassungsbogen“ hinterlegt, der dazu Verwendung finden kann.

2.9 Merkblatt Gendergerechtigkeit für die vorsitzende Person des Berufungsausschusses

Die Universität Würzburg setzt sich mit Nachdruck dafür ein, Chancengleichheit konsequent in allen Bereichen und auf allen Ebenen zu erreichen.

Die Universität ist bestrebt, den Anteil der Professorinnen kontinuierlich zu erhöhen. Daher empfiehlt die Universitätsleitung den Beteiligten in den Berufungsausschüssen, ein besonderes Augenmerk auf die Aspekte der Gleichstellung zu legen. Die zentrale Zielsetzung von Berufungsverfahren ist es, die am besten für die Wahrnehmung der zukünftigen Aufgaben geeignete Person festzustellen, unabhängig von ihrem Geschlecht.

Mit den vorgeschlagenen Richtlinien sollen an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg gendergerechte Berufungsverfahren sichergestellt werden, die zugleich die Exzellenz in Forschung und Lehre gewährleisten.

Checkliste für Gendergerechte Berufungsverfahren

1. Ausschreibung und Vorbereitung des Verfahrens:

- Ausschreibungen sollten grundsätzlich so breit formuliert sein, dass sie für Frauen und Männer geeignet sind. Die Formulierung des Ausschreibungstextes erfolgt in Abstimmung mit der oder dem Fakultätsfrauenbeauftragten.
- Die Präferenzregelung für die Berufung von Frauen gem. Art. 4 BayHSchG ist zu beachten.
- Wissenschaftlerinnen, die für eine Stelle in Frage kommen, sollen aktiv angesprochen und um eine Bewerbung gebeten werden. Die Recherche nach geeigneten Bewerberinnen – Headhunting (z.B. mittels Datenbanken) – liegt in der Zuständigkeit des Berufungsausschusses. Einem möglichst fachnahen Mitglied des Berufungsausschusses kommt zusätzlich zu der oder dem Frauenbeauftragten die Aufgabe zu, besonders auf die Benennung und Berücksichtigung von Frauen zu achten und hinzuwirken.
- Zur standardisierten und wertfreien Erfassung der Schlüsseldaten soll für alle Bewerber und Bewerberinnen das Formblatt „Checkliste für Berufungsverfahren“ verwendet werden.

2. Berufungsausschuss:

- Alle Mitglieder des Berufungsausschusses sollen über den gesetzeskonformen Ablauf des Verfahrens und die Notwendigkeit einer vorurteilsfreien und wertschätzenden Bewertung von Personen informiert werden.
- Aktuell soll zusätzlich zur Frauenbeauftragten mindestens eine Professorin Mitglied sein. Mittelfristig soll eine paritätische Besetzung nach Kaskadenmodell angestrebt werden.
- Nach Möglichkeit soll eine verstärkte Beteiligung von Gutachterinnen stattfinden. Über die Auswahl wird im Berufungsausschuss entschieden.
- Die Gutachterinnen und Gutachter sollen auf die Umsetzung des Gleichstellungsauftrags hingewiesen werden.
- Den ausgewählten Bewerberinnen sollen Kontaktpersonen (z.B. Frauenbeauftragte, Familienservice-stelle zur Vermittlung und Organisation von Kinderbetreuung) benannt werden.
- Die Gutachterinnen und Gutachter und die Mitglieder des Berufungsausschusses sollen sich bei der Festlegung der Auswahlkriterien an den Kriterien der Berufungscheckliste orientieren und bei der Bewertung auch die persönlichen Verhältnisse der Bewerberinnen wie z.B. Kinderbetreuung, Pflege von Angehörigen, berücksichtigen.
- Folgende geschlechtsspezifische Dokumentation soll stattfinden: Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber, Anzahl Listenplatzierungen, Anzahl von Frauen auf der Liste

3 Ablaufplan für das Berufungsverfahren

Nr.	Verfahrensschritt:	Rechtsvorschrift	Beteiligte Einheiten:	Bemerkungen:
1.	Information des Präsidiums	§ 49 Abs. 1 Satz 1 Grundordnung (GO) Art. 18 Abs. 1 BayHSchPG	Ref. 4.2, Präsidium	Rechtzeitig - nach Maßgabe der Grundordnung - vor dem Ausscheiden der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers erfolgt eine Mitteilung an das Präsidium hinsichtlich des Freiwerdens der Stelle und ihrer Ausstattung. Auf eine mögliche Neuausrichtung der Denomination wird hingewiesen. Präsidium und Fakultäten sollen regelmäßig Perspektivgespräche über bevorstehende Berufungsverfahren führen. Vor einer Entscheidung über die Wiederbesetzung einer frei werdenden oder frei gewordenen Stelle werden die betroffenen Fakultätsräte dazu gehört. Bei Professuren mit Aufgaben in der Krankenversorgung ist auch der Klinikumsvorstand zu hören. Das Präsidium entscheidet, ob und in welcher fachlichen Ausrichtung eine freiwerdende Stelle wiederbesetzt werden soll.
2.	Antrag auf Wiederbesetzung	§ 49 Abs. 1 Satz 4 GO	Fakultät, Ref. 4.2 Ref. A.1	Auf der Grundlage der Perspektivgespräche und der Anhörung des Fakultätsrates richtet die Fakultät ggf. einen Antrag auf Wiederbesetzung an das Präsidium. Die Fakultät soll die Denomination der Stelle darlegen und die Entscheidung, ob die Professur auf Dauer oder befristet besetzt werden soll. Bei beantragter Besetzung von W2-Professuren auf Lebenszeit ist eine besondere Begründung erforderlich. Siehe Merkblatt 1 - Der Freigabeantrag Weiterleitung des überprüften Antrages durch Ref. 4.2 an Ref. A.1 zur Erstellung des Vorlageberichtes an das Präsidium, der den Antrag hinsichtlich der Übereinstimmung mit dem Universitätsentwicklungsplan und sonstigen übergeordneten Planungen zu berücksichtigen hat.
3.	Entscheidung des Präsidiums über den Antrag	Art. 18 Abs. 1 BayHSchPG § 49 Abs. 1 Satz 2 GO	Präsidium, Ref. 4.2	In Abstimmung mit der Fakultät wird entschieden, ob und ggf. in welcher fachlichen Ausrichtung die Stelle wiederbesetzt werden soll. Es erfolgt auch die Entscheidung hinsichtlich der Ausstattung der Stelle. Danach erfolgt die Mitteilung der Entscheidung an die Fakultät durch Ref. 4.2
4.	Bestellung der Berichterstatterin oder des Berichterstatters	Art. 18 Abs. 2 BayHSchPG § 49 Abs. 2 GO	Präsidium, Ref. 4.2	Siehe Merkblatt 2 für die Berichterstatterin / den Berichterstatter
5.	Bildung des Berufungsausschusses	Art. 18 Abs. 4 Satz 1 BayHSchPG § 49 Abs. 3 Satz 1 Grundordnung	Fakultät	Der Berufungsausschuss wird im Einvernehmen mit dem Präsidium gebildet. Das Erfordernis des Einvernehmens gilt auch für personelle Veränderungen des Berufungsausschusses im Laufe des Verfahrens Siehe Merkblatt 3 - Bildung des Berufungsausschuss
6.	Vorbereitung des Ausschreibungstextes	Art. 18 Abs. 3 Satz 1 BayHSchPG	Fakultät	Auf der Grundlage der Entscheidung des Präsidiums (Nr. 3) entwirft die Fakultät (der Berufungsausschuss) einen Ausschreibungstext. Siehe Merkblatt 4 - Der Ausschreibungstext
7.	Genehmigung des Ausschreibungstextes durch das Staatsministerium	Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayHSchPG	Ref. 4.2	Nach erfolgter Prüfung auf Rechtmäßigkeit erfolgt die Vorlage des Ausschreibungstextes an das Staatsministerium zur Genehmigung. Nach erfolgter Genehmigung erhält die Fakultät eine entsprechende Mitteilung durch das Referat 4.2
8.	Ausschreibung	Art. 18 Abs. 3 Satz 1 BayHSchPG	Fakultät	Nach Mitteilung der Genehmigung erfolgt die Ausschreibung national in den einschlägigen öffentlichen Organen und im Regelfall zugleich international.

Nr.	Verfahrensschritt:	Rechtsvorschrift	Beteiligte Einheiten:	Bemerkungen:
9.	Erstellung des Berufungsvorschlages	Art. 18 Abs. 4 Satz 5 BayHSchPG § 50 GO	Berufungsausschuss	Nach Ablauf der Bewerbungsfrist beginnt der Berufungsausschuss mit der Erstellung des Berufungsvorschlages. Siehe Merkblatt 5 - Erstellung Berufungsvorschlag Siehe Merkblatt 6 - Gendergerechtigkeit
10.	Auflegung des Berufungsvorschlages im Dekanat	Art. 18 Abs. 4 Satz 12 BayHSchPG § 50 Abs. 6 GO	Fakultät	Nach der Erstellung des Berufungsvorschlages wird dieser im Dekanat in der Regel für eine Woche zur Einsichtnahme aufgelegt. Die Professoren und Professorinnen der Fakultät sind über die Möglichkeit der Einsichtnahme aufzuklären.
11.	Vorlage des Berufungsvorschlages, der Stellungnahme des Fakultätsrates sowie ggf. der Sondervoten an den Senat	Art. 18 Abs. 5 Satz 1 BayHSchPG § 50 Abs. 6 Satz 3 GO	Fakultät, Ref. 4.2, Gremienservice	Referat 4.2 fertigt einen Vorlagebericht für den Senat, der Angaben und Feststellungen über den ordnungsgemäßen Ablauf des Verfahrens sowie einen Beschlussvorschlag enthält. Der Senat nimmt zum Berufungsvorschlag Stellung.
12.	Weitergabe der Stellungnahme des Senats zum Berufungsvorschlag an das Präsidium		Senat, Gremienservice, Ref. 4.2	Über Gremienservice und Referat 4.2 werden die Stellungnahme des Senates sowie der gesamte Berufungsvorgang dem Präsidium vorgelegt. Der Senat prüft auch, ob die Richtlinien für gendergerechte Berufungsverfahren eingehalten wurden. Siehe Merkblatt 6 – Gendergerechtigkeit
13.	Beschluss des Berufungsvorschlags; ggf. Sondervotum	Art. 18 Abs. 5 Satz 2 BayHSchPG § 51 Abs. 1 Satz 1 GO Art. 18 Abs. 5 Satz 3 BayHSchPG § 51 Abs. 2 Satz 1 GO	Präsidium	Auf der Grundlage des Berufungsvorschlags, der vergleichenden Gutachten, der Stellungnahmen der Studierenden, der oder des Frauenbeauftragten, der Studiendekanin oder des Studiendekans, des Senats sowie möglicher Sondervoten und ggf. zusätzlicher Expertise fasst das Präsidium seinen Beschluss. Beabsichtigt das Präsidium, vom Berufungsvorschlag der Fakultät abzuweichen, so ist der Fakultät unter Angabe der Gründe und unter angemessener Fristsetzung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
14.	Ruferteilung	Art. 18 Abs. 6 BayHSchPG i.V.m. § 2 Abs. 1 BayBerufV	Präsident/ Präsidentin, Referat 4.2	Nach Beschluss durch das Präsidium entscheidet die Präsidentin oder der Präsident, an wen der Ruf erteilt werden soll.
15.	Berufungsverhandlungen		Präsident/-in, Kanzler/-in, Dekan/-in, Finanzabteilung, Personalabteilung	
16.	Ernennung		Präsident/-in, Personalabteilung	

Alle an der Vorbereitung und Behandlung des Berufungsvorschlags Beteiligten sind verpflichtet, auf eine möglichst rasche Besetzung der Professuren hinzuwirken (§ 50 Abs. 1 GO).